

BUNDESGERICHTSHOF

2126 023

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 108/65

URTEIL

Verkündet am
18. Oktober 1967
Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Evangelisten Paul Sch[REDACTED], wohnhaft früher in
H[REDACTED] bei S[REDACTED], jetzt in Bu[REDACTED] A[REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Werner Ha[REDACTED] in B[REDACTED], Me[REDACTED] Allee [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Dr. Weber und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. April 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte in den Jahren 1959/60 wiederholt die "Pr [REDACTED] So [REDACTED] Mi [REDACTED]", einen nicht rechtsfähigen caritativen Verein in der Nähe Si [REDACTED], freundschaftlich unentgeltlich beraten. Dem Verein gehörte das Jugendheim H [REDACTED] bei S [REDACTED]; es war auf den Namen des Beklagten eingetragen, den der Verein zu seinem Treuhänder in Vermögensangelegenheiten bestellt hatte. Ende 1960 beschloß der Verein, sein Arbeitsgebiet nach Südamerika zu verlegen und die neue Tätigkeit durch Verkauf des Heims zu finanzieren. Der Kläger riet davon ab, das Heim durch Makler zu verkaufen, weil dies Provision kosten werde, und erklärte sich bereit, selbst einen Käufer zu besorgen. Demgemäß bot er das Heim u.a. dem Bundesverteidi-

gungsministerium an. Dieses schrieb ihm jedoch am 16. Dezember 1960, es habe kein Interesse an dem Ankauf.

Nachdem der Kläger im März 1961 auf Wunsch des Vereins seine Bemühungen eingestellt hatte, erfuhr er im August 1961, daß der Verein durch den Makler Ba[REDACTED] in K[REDACTED] mit dem Bundesverteidigungsministerium und der Bundesvermögensverwaltung in B[REDACTED] über den Ankauf des Heimes verhandelte und daß der Abschluß des Vertrages in Aussicht genommen sei. Ba[REDACTED] war im Januar 1961 vom Verein durch seine Vorstandsmitglieder Baa[REDACTED] und Schn[REDACTED] - der Beklagte war damals schon nach Ar[REDACTED] gereist und hatte Baa[REDACTED] Generalvollmacht erteilt - mit dem Verkauf betraut worden, wobei ihm als Verkäuferprovision 3 % des Kaufpreises zugesagt worden war. Der Kläger schaltete sich in diese Verkaufsverhandlungen ein und machte geltend, die demnächst vom Bundesverteidigungsministerium zu zahlende Käuferprovision von 3 % stehe ihm und nicht Ba[REDACTED] zu, weil er als erster das Grundstück dem Ministerium nachgewiesen habe. Die Bundesvermögensstelle war im Zweifel, ob nicht in der Tat die Käuferprovision an den Kläger zu zahlen sein würde. Sie machte daher die Beurkundung des Kaufes davon abhängig, daß der Verein diese Zweifelsfrage durch Vereinbarungen mit dem Kläger und mit Ba[REDACTED] kläre. Zu diesem Zweck erschienen Baa[REDACTED] und Schn[REDACTED] am 18. Oktober 1961 beim Kläger. Bei diesen Verhandlungen wurde davon gesprochen, Ba[REDACTED] solle seine Provision mit dem Kläger teilen. Nach der Behauptung des Klägers soll das bedeutet haben, daß er die 3 %ige Käuferprovision vom Verteidigungsministerium und Ba[REDACTED] die 3 %ige Verkäuferprovision vom Beklagten erhalten sollte. Demgegenüber erklärt der Beklagte, seine Bevollmächtigten hätten nur einen Vorschlag gemacht, und



zwar den, daß sich der Kläger die Käuferprovision des Ministeriums mit Ba[REDACTED] teilen sollte. Jedenfalls schrieb der Kläger am 18. Oktober 1961 an Schn[REDACTED] und Ba[REDACTED]:

"Ich gestatte mir, das heute mit Ihnen geführte Gespräch zu bestätigen. Um standesrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, stimme ich der Auszahlung der Provision des Bundesverteidigungsministeriums in Höhe von 3 % für mich dergestalt zu, daß diese Provision an Sie vom Bundesverteidigungsministerium zusätzlich zum Kaufpreis abgeführt und unmittelbar an mich weitergeleitet wird ..."

Am selben Tage schrieb er der Bundesvermögensstelle, er sei nach Rücksprache mit Ba[REDACTED] und Schn[REDACTED] damit einverstanden, daß die Provision unmittelbar an das Missionshaus H[REDACTED] ausgezahlt werde.

Am 13. Dezember 1961 wurde der Verkauf des Heims an die Bundesrepublik für 950 000 DM notariell beurkundet. In diesem Vertrag heißt es:

"Zur Klarstellung sei bemerkt, daß die auf die Käuferin entfallende Maklerprovision von 3 % des Kaufpreises von ihr an die Firma Ba[REDACTED] ... gezahlt wird. Hierbei handelt es sich nicht um die vom Verkäufer, sondern um die von der Käuferin geschuldete Maklerprovision."

Der Kläger hatte nämlich, nachdem er nochmals mit Ba[REDACTED] und Schn[REDACTED] verhandelt hatte, am 6. November 1961 an die Oberfinanzdirektion K[REDACTED] (Bundesvermögensstelle B[REDACTED]) geschrieben:

"Durch Schreiben vom 18.10.61 an die Bundesvermögensstelle habe ich mich nach Rücksprache mit den Herren des Missionshauses H[REDACTED] bereit erklärt, die Provisionsfrage ausschließlich anschließend

an die Auszahlung des Verkaufspreises mit der Verkäuferin, dem Missionshaus H[REDACTED], zu regeln. Irgendwelche Rechtsansprüche gegen Sie als Käufer stelle ich daher nicht mehr, obwohl mir meines Erachtens die Priorität an der Vermittlung der Sache zusteht. Sie können daher die Auszahlung unmittelbar an die Firma Ba[REDACTED] vornehmen."

Die Bundesvermögensstelle zahlte demgemäß Ba[REDACTED] 28 500 DM als Käuferprovision. Eine Verkäuferprovision hat Ba[REDACTED] vom Beklagten nicht erhalten.

Der Kläger hat vom Beklagten Zahlung von 28 500 DM nebst Zinsen verlangt. Dabei stützt er sich auf sein "Bestätigungsschreiben" vom 18. Oktober 1961, dem der Verein nicht widersprochen hatte. In seinem Schreiben vom 6. November 1961 habe er lediglich einer anderen Zahlungsmodalität zugestimmt.

Der Beklagte hat bestritten, daß Baa[REDACTED] und Schn[REDACTED] dem Kläger eine Provision zugesagt hätten. Es sei nur vereinbart worden, daß der Kläger, um das Zögern des Ministeriums zu beenden, diesem den Brief vom 18. Oktober 1961 schreiben solle, damit zunächst einmal Schn[REDACTED] die 28 500 DM erhalte, um dann anschließend mit Ba[REDACTED] und dem Kläger die Provisionsfrage zu regeln. Da es aber zu einer Einigung darüber nicht gekommen sei, stehe dem Kläger keine Provision zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht war nach Vernehmung von Baa■ und Schn■ sowie des Notars und eines Beamten von der Bundesvermögensstelle zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger habe die von ihm behauptete Zusage nicht bewiesen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, Baa■ und Schn■ hätten dem Kläger am 18. Oktober 1961 zugesagt, die ihnen vom Ministerium überwiesenen 28 500 DM an ihn weiterzuleiten. Hieran habe, so führt das Berufungsgericht aus, das Schreiben des Klägers vom 6. November 1961 nichts geändert. Der Kläger habe nämlich nunmehr statt der Käuferprovision des Bundesverteidigungsministeriums die Verkäuferprovision erhalten sollen, nachdem Baumann auf diese zu seinen Gunsten verzichtet habe.

Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO und des sachlichen Rechts.

II.

Die Rügen der Revision sind nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Verurteilung des Beklagten nicht auf den Auftrag gestützt, den der Kläger 1960 erhalten hatte. Schon deshalb gehen alle die Rügen der Revision fehl, die diese "ersten Phasen" der Beziehungen des Klägers zum Beklagten betreffen. Das Berufungsgericht hat sich nur deshalb mit den Vorgängen befaßt, die sich bis zum August 1961 abgespielt

hatten, weil es aus ihnen entnommen hat, daß der Kläger am 18. Oktober 1961, als Baa und Schn bei ihm vorsprachen, in guter Verhandlungsposition war, so daß für diese Anlaß bestand, sich mit ihm zu verständigen. Für das Berufungsgericht ist daher nicht entscheidend gewesen, ob damals dem Kläger wirklich ein Anspruch auf die Käuferprovision zustand. Das Berufungsgericht sagt sogar ausdrücklich, daß der dem Kläger im Herbst 1960 erteilte Auftrag ihn nicht berechtigte, vom Beklagten eine Provision zu fordern. Es schließt jedoch aus der Vorgeschichte, daß sich der Kläger bei den Verhandlungen mit Baa und Schn auf den Standpunkt gestellt hatte, die Käuferprovision gebühre ihm und nicht Ba. Dieser Schluß ist einwandfrei. Ebenso fehlerfrei ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Verteidigungsministerium diesem Standpunkt des Klägers Verständnis entgegenbrachte, so daß Baa und Schn genötigt waren, sich mit dem Kläger zu einigen. Entgegen der Meinung der Revision kam es daher auf die Frage, ob der Auftrag des Klägers im März 1961 endgültig widerrufen war oder ob er seine Bemühungen nur vorläufig einstellen sollte, nicht an.

a) Ebensowenig brauchte das Berufungsgericht Beweis zu erheben über die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe 1960 ausdrücklich erklärt, er werde vom Verein keine Provision verlangen. Denn das Berufungsgericht findet die Klagegrundlage allein in dem Versprechen Baa und Schn vom 18. Oktober 1961, die Käuferprovision an den Kläger weiterzuleiten. Diese Zusage belastete nämlich, wie das Berufungsgericht darlegt, den Verein nicht, weil damals Ba bereit

gewesen war, zugunsten des Klägers auf die Käuferprovision zu verzichten. Wenn der Verein schließlich doch eine Verkäuferprovision, nämlich an Ba[REDACTED], hat zahlen müssen, so liegt dies daran, daß er diesem als Makler Auftrag gegeben hatte. Das aber hat mit einer Zusage des Klägers, an ihn brauche der Verein keine Provision zu zahlen, nichts zu tun. Zwar muß der Verein aufgrund des angefochtenen Urteils nun doch dem Kläger Provision zahlen, und zwar, nachdem Ba[REDACTED] die Käuferprovision erhalten hat, als "Verkäuferprovision". Auch das steht aber entgegen der Meinung der Revision nicht im Widerspruch zu der Zusage des Klägers, er wolle für den Verein unentgeltlich tätig sein. Denn die zuletzt im November 1961 ausgemachte Regelung, wonach die Bundesrepublik die Käuferprovision an Ba[REDACTED] auszahlte, beruhte, wie das Berufungsgericht näher dargelegt hat, darauf, daß Ba[REDACTED] sich mit diesen 3 % zufrieden gab, der Verein dadurch also die an sich Ba[REDACTED] geschuldete Provision sparte, die er deshalb dann an den Kläger - als "Verkäuferprovision" - auskehren sollte.

b) Das Berufungsgericht durfte auch die Frage offen lassen, ob die Tätigkeit des Klägers noch ursächlich gewesen war oder, wie die Revision meint, deshalb nicht, weil das Verteidigungsministerium Ende 1960 den Ankauf endgültig abgelehnt habe. Das Berufungsgericht hat es nur darauf abgestellt, daß der Kläger bei seinen Verhandlungen jedenfalls mit Ba[REDACTED] und Schn[REDACTED] der Ansicht war, seine Tätigkeit sei ursächlich, und daß dieser sein Standpunkt bei der Käuferin Gehör gefunden hatte.

c) Ins Leere gehen auch die Rügen der Revision, die sie an den Brief knüpft, mit dem sich der Kläger am 11. August 1961 in die Verhandlungen mit dem Verteidigungsministerium wieder eingeschaltet hatte. Das Berufungsgericht hat daraus, daß der Verein diesen Brief nicht beantwortet hatte, keineswegs schon geschlossen, daß er nunmehr den Kläger wieder zu seinem Makler bestellt habe und ihm deshalb Provision schulde. Diesen Brief hat es lediglich deshalb gewürdigt, um aus ihm ein weiteres Beweisanzeichen für das herzuleiten, was am 18. Oktober 1961 vereinbart worden war.

2. Entscheidend ist daher nur, ob und durch welche Erklärungen der Bevollmächtigten des Beklagten gegenüber dem Kläger eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten begründet worden ist. Die Revision räumt ein, daß sowohl Ba[REDACTED] wie auch Baa[REDACTED] und Schn[REDACTED] bemüht waren, mit dem Kläger auf verschiedenen Wegen einig zu werden, damit nicht der Verkauf an der Unklarheit über die Provision scheiterte. Die Revision meint aber, das Berufungsgericht habe das Zustandekommen einer solchen Einigung, nämlich die Zusage, dem Kläger 3 % Provision zukommen zu lassen, nicht festzustellen vermocht. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Feststellungen, und zwar ohne Verstoß gegen § 286 ZPO, getroffen. Das Vorbringen der Revision enthält nur den Versuch, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch eine eigene zu ersetzen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind folgerichtig und in sich geschlossen. Es hat keine Beweisanträge des Beklagten, soweit sie erheblich waren, übergangen und die Ergebnisse der Beweisaufnahme erschöpfend erörtert. Es war berechtigt und ver-

pflichtet, bei der Bildung seiner Überzeugung darüber, was am 18. Oktober 1961 vereinbart worden war, auch die allgemeine Lebenserfahrung, die die Darstellung des Klägers wahrscheinlich machte, heranzuziehen. Damit hat es sich nicht, wie die Revision behauptet, auf Vermutungen gestützt. Es durfte den vom Kläger zu führenden Beweis auch durch Indizien als erbracht ansehen. Dabei ist es sich, wie das angefochtene Urteil zeigt, dessen bewußt gewesen, daß die von ihm festgestellten Indizien noch keinen unmittelbaren Beweis erbrachten, sondern nur Anzeichen ergaben, die auch anders hätten gewürdigt werden können.

a) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht schon in den Schreiben Ba[REDACTED] vom 11. Oktober 1961 ein wesentliches Indiz für die Behauptung des Klägers gefunden. Denn hier erklärte sich Ba[REDACTED] bereit, seine Verkäuferprovision auf 1 1/2 % zu ermäßigen und die Käuferprovision von 3 % mit dem Kläger zu teilen. Entgegen der Meinung der Revision ist es nicht von Bedeutung, daß diese Schreiben nur an Schn[REDACTED] und nicht an den Kläger gerichtet waren. Denn das Berufungsgericht hat keineswegs angenommen, schon diese Schreiben enthielten eine Vereinbarung mit dem Kläger, er solle von beiden Provisionen jeweils die Hälfte, insgesamt also seine 3 %, bekommen. Das Berufungsgericht hat aus jenen Schreiben vielmehr nur geschlossen, daß Baa[REDACTED] und Schn[REDACTED] jedenfalls eine dahingehende Regelung vorbereitet hatten, so daß es wahrscheinlich sei, daß sie eine solche Gesamtteilung der Provisionen dem Kläger vorgeschlagen hätten. Diese Schlüsse des Berufungsgerichts sind rechtlich einwandfrei. Ohne Bedeutung ist, daß Ba[REDACTED] jene Schrei-

ben am 19. Oktober 1961 - also nach der entscheidenden Besprechung mit dem Kläger - für "gegenstandslos" erklärt hat. Denn die in seinen ersten Schreiben vorgesehene Teilung der Provisionen war inzwischen ersetzt worden durch eine neue Regelung, die indes lediglich die Art, wie der Kläger zu seinem Geld kommen sollte, abänderte, um die von ihm aus Standesrücksichten mißbilligte Teilung der Provisionen mit einem Berufsmakler nicht in Erscheinung treten zu lassen.

b) Richtig ist allerdings, daß das Schreiben des Klägers vom 18. Oktober 1961 an sich nur seinen Anspruch gegen das Verteidigungsministerium auf die von diesem geschuldete Käuferprovision betrifft, während er nunmehr die Verkäuferprovision fordert und dies vom Beklagten. Zu Unrecht glaubt die Revision, aus diesem Unterschied etwas wesentliches herleiten zu können. Der Unterschied ist nur ein scheinbarer. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler dargelegt, daß die zuletzt gehandhabte Regelung, wonach Ba■■■■ die Käuferprovision voll bekommen sollte und bekam, der Sache nach nichts daran geändert hat, daß der Kläger seine 3 % = 28 500 DM erhalten sollte - dies jetzt allerdings vom Beklagten, weil dieser nunmehr nichts mehr an Ba■■■■ zu zahlen brauchte. Auf die Begriffe "Käuferprovision" und "Verkäuferprovision" kommt es angesichts der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht an. Aus diesem Grunde steht dem Kläger auch das erste Urteil des Landgerichts, das ihn mit seinem Anspruch auf die "Käuferprovision" abgewiesen hatte, nicht entgegen.

c) Die Revision behauptet zwar, das Bestätigungsschreiben des Klägers vom 18. Oktober 1961 sei durch

seinen Brief vom 6. November 1961 "gegenstandslos" geworden. Hier habe er sich nämlich nun doch entschlossen, die Käuferprovision freizugeben und sich damit zu begnügen, nach Auszahlung des Kaufpreises an den Beklagten mit diesem zu einer "freundschaftlichen Verständigung" zu kommen. Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß dieser zweite Brief des Klägers darauf beruhte, daß Baa und Schn ihm vorher versichert hatten, sie würden, wenn er der Überweisung der Käuferprovision an Ba zustimme, ihm dann ihrerseits aus dem Kaufpreis 3 % als "Verkäuferprovision" zahlen. Dabei konnte sich das Berufungsgericht vor allem auf den Brief stützen, den Ba am 15. Februar 1962 an Schn geschrieben hatte und in dem er erwähnt, daß er im Oktober 1961 zugunsten des Klägers auf seine volle Maklergebühr von zusammen 6 % verzichtet habe.

d) Vergeblich beruft sich die Revision auf einen Satz in dem Brief, den der Kläger am 14. Februar 1962 an ein Mitglied des Vereins geschrieben hatte. Wenn dieser Brief im Berufungsurteil nicht erwähnt ist, so beweist das noch nicht, daß das Berufungsgericht ihn übersehen hätte. Vom Tatrichter kann nicht verlangt werden, daß er sich in seinem Urteil mit jeder Einzelheit aus der Beweisaufnahme ausdrücklich auseinandersetzt (BGHZ 3, 162, 175; RGZ 156, 314, 315). Zudem besagt die von der Revision angeführte Briefstelle nichts Günstiges für den Beklagten, weil der Kläger schon im folgenden Satz schreibt: "... während das Missionshaus verkäuferseitig die 3 % an mich abzuführen hatte."

e) Zwar waren Baa und Schn der dem Kläger in seinem Brief vom 9. Oktober 1961 gestellten

Bitte, ihm schriftlich zu bestätigen, daß die Käuferprovision an ihn ausgezahlt werden könne, nicht nachgekommen. Daß und warum auch dieser Umstand dem Klageanspruch nicht entgegenstand, hat das Berufungsgericht fehlerfrei begründet.

f) Den Oberregierungsrat Zöllner brauchte das Berufungsgericht nicht zu vernehmen. Dieser sollte nur das wiedergeben, was ihm Baa und Schn am 10. November 1961 als ihre eigene Auffassung erläutert hatten. Mit deren Bekundungen hat sich indes das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt. Soweit die Revision hier Rügen erhoben hat, decken sie keinen Rechtsfehler auf.

III.

Die Revision ist somit unbegründet, so daß sie zurückzuweisen war. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Dr. Weber

Mormann